

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

vom 25.11.2011, vorbehaltlich der Genehmigung durch die universitären Gremien

Lesefassung

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Struktur und Umfang des Studiengangs

II. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 4 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung
- § 5 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 8 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben)
- § 11 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Bildung der Modulnoten
- § 15 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 16 Orientierungsprüfung
- § 17 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der Bachelorprüfung
- § 21 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 22 Urkunde und Zeugnis
- § 23 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 23a Zertifikat

III. Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

- § 24 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 25 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 26 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 27 Rücktritt von Prüfungen
- § 28 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 29 Schutzfristen
- § 30 Nachteilsausgleich
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

IV. Durchführung von Bachelorstudiengängen in Kooperation mit anderen Hochschulen

- § 31a Bachelorstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen
- § 31b Gemeinsame Bachelorprüfung
- § 31c Voraussetzungen für die Graduierung in gemeinsamen Bachelorstudiengängen
- § 31d Zeugnis und Urkunde über die gemeinsame Bachelorprüfung

V. Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage A

Anlage B

Anlage C

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle in Anlage A aufgeführten Haupt- und Nebenfachstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Albert-Ludwigs-Universität.
- (2) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie für einzelne Studiengänge in gesonderten Auswahl- oder Eignungsfeststellungsverfahren geregelt.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Albert-Ludwigs-Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) verliehen.

§ 3 Struktur und Umfang des Studiengangs

- (1) Der Studiengang Bachelor of Arts gliedert sich in ein Hauptfach, ein Nebenfach und den Ergänzungsbereich.
- (2) Die als Haupt- oder Nebenfach wählbaren Fächer sowie die zulässigen Kombinationen ergeben sich aus Anlage A dieser Prüfungsordnung. Die im Ergänzungsbereich belegbaren Module ergeben sich aus Anlage C dieser Prüfungsordnung.
- (3) Der Studiengang Bachelor of Arts ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Die Module werden, sofern sie nicht ausschließlich Studienleistungen beinhalten, mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Anzahl, Titel und ECTS-Leistungsumfang der zu belegenden Module sowie Anzahl und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B sowie in den Bestimmungen zum Ergänzungsbereich in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Im Bachelorstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, das heißt, allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (5) Der Studiengang Bachelor of Arts hat einen Studiumumfang von 180 ECTS-Punkten, von denen 120 ECTS-Punkte auf das Hauptfach entfallen. Auf das Nebenfach und den Ergänzungsbereich entfallen insgesamt 60 ECTS-Punkte, von denen im Nebenfach gemäß den Vorgaben der fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung zwischen 30 und 40 ECTS-Punkte zu erwerben sind und im Ergänzungsbereich je nach Studiumumfang des Nebenfachs zwischen 20 und 30 ECTS-Punkte.
- (6) Die Regelstudienzeit des Studiengangs Bachelor of Arts beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sechs Semester. In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung kann vorgesehen werden, dass der/die Studierende eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten muss.

(7) Sofern dies für ein Fach in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung ausdrücklich geregelt ist, kann der Studiengang Bachelor of Arts mit einem Zusatzjahr kombiniert werden. Eine Zulassung zur Promotion aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiengangs Bachelor of Arts in Verbindung mit einem Zusatzjahr ist ausgeschlossen, sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Für den Studiengang Bachelor of Arts in Verbindung mit einem Zusatzjahr in einem bestimmten Fach können in Bezug auf das Zusatzjahr in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B besondere Regelungen getroffen werden zu

- den Studieninhalten des Zusatzjahres sowie der Anzahl und dem Leistungsumfang der zu belegenden Module,
- Art und Umfang der für den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen des Zusatzjahres zu erbringenden Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- der Wiederholung bestandener und nicht bestandener Prüfungsleistungen,
- der Bildung der Modulnoten im Rahmen des Zusatzjahres,
- der Bildung der Gesamtnote für das Zusatzjahr,
- dem Inhalt des Zertifikats über den erfolgreichen Abschluss des Zusatzjahres,
- der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung im Rahmen des Zusatzjahres.“

(8) In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B sowie in Anlage C dieser Prüfungsordnung sind die Studieninhalte so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

II. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 4 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Studium vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seiner/ihrer Fächer überblickt und die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse anwenden kann.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (Modulabschluss- oder Modulteilprüfungen) im Hauptfach und im Nebenfach und einer Bachelorarbeit im Hauptfach.

§ 5 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung regeln, in welchen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind. Sie regeln außerdem, ob und, wenn ja, welche Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch der einzelnen Lehrveranstaltungen und für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Ist in einem Modul oder einer Lehrveranstaltung eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, so kann für den Erwerb der diesem Modul beziehungsweise dieser Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein. Ist in einem Modul oder einer Lehrveranstaltung keine studienbegleitende Prüfung abzulegen, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch die Erbringung von Studienleistungen.

(3) Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den dem jeweiligen Modul beziehungsweise der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 6 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind und welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung des betreffenden Moduls nachzuweisen sind, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die für die Erbringung der Studienleistungen vorgesehenen Termine werden den Studierenden spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(3) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden. Dies gilt nicht für Module bzw. Lehrveranstaltungen, die von dem/der Studierenden im Ergänzungsbereich belegt werden.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. Art und Umfang der Prüfungsleistungen die in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen sein können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Die Prüfungstermine werden den Studierenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben.

(2) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden. Dies gilt nicht für Module bzw. Lehrveranstaltungen, die von dem/der Studierenden im Ergänzungsbereich belegt werden.

§ 8 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche, Referate oder andere Formen mündlicher Präsentationen. Sie sind entsprechend der vorherigen Festlegung durch den Prüfer/die Prüferin in deutscher Sprache oder in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie modul- beziehungsweise lehrveranstaltungsspezifische Aufgabenstellungen mit Hilfe des erworbenen theoretischen und methodischen Fachwissens angemessen bearbeiten kann.

(3) Prüfungsgespräche werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer von Prüfungsgesprächen beträgt je Studierendem/Studierender mindestens zehn und höchstens 30 Minuten.

(4) Prüfungsgespräche und andere Formen mündlicher Präsentationen, die nicht in einer Lehrveranstaltung stattfinden, werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin oder von zwei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. Im Falle einer Kollegialprüfung erfolgt die Festsetzung der Note durch beide Prüfer/Prüferinnen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise von den beiden Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist dem/der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 9 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten. Schriftliche Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Lehrenden in deutscher Sprache oder in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie modul- beziehungsweise lehrveranstaltungsspezifische Aufgabenstellungen mit Hilfe des erworbenen theoretischen und methodischen Fachwissens angemessen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer der Klausuren soll mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden mindestens drei Wochen vor dem Klausurtermin in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss legt jeweils zu Beginn des Semesters die Termine für den Abschluss der Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse fest, so dass gewährleistet ist, dass die Studierenden die Anmeldefristen für die Wiederholungsprüfungen im folgenden Semester einhalten können.

§ 10 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben)

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen gemäß § 25 ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. Die Prüfungsaufgaben sind von den Prüfern/Prüferinnen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist.

(2) Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung liegt. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Klausur gemäß Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50 Prozent, jedoch weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25 Prozent, jedoch weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

- (3) Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten beziehungsweise nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend beziehungsweise als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.
- (4) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.
- (5) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.
- (6) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungslleistung einfließt.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 11 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen unter Einsatz der Neuen Medien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten §§ 6 bis 10 entsprechend. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.
- (3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Prüfungen gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss legt die Form und die Frist, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss, fest und gibt Form und Frist der jeweiligen Anmeldung den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität im betreffenden Fach des Studiengangs Bachelor of Arts immatrikuliert ist,
2. die in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
3. nicht in einem Bachelorstudiengang im betreffenden Fach oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in einem Bachelorstudiengang im betreffenden Fach oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. sich form- und fristgerecht zur Prüfung angemeldet hat.

Als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gelten grundständige Studiengänge der gleichen Fachrichtung mit vergleichbarem Leistungsumfang und gleicher Regelstudienzeit. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Teilstudiengangs gemäß dieser Prüfungsordnung liegt.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 2 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1,0/1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7/2,0/2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7/4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 14 Bildung der Modulnoten

(1) Sind in einem Modul, in dem eine studienbegleitende Prüfung abzulegen ist oder mehrere studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind, alle vorgesehenen ECTS-Punkte erworben, wird für dieses Modul eine Modulnote gebildet.

(2) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul, es sei denn, die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung sehen gewichtete Mittel vor. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	ausreichend

(4) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert gemäß Absatz 3 Satz 3 Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.

§ 15 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nur in dem in Absatz 5 genannten Fall möglich. Der Prüfungsausschuss legt fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Prüfungsanmeldungen gemäß § 12 Absatz 1 zugleich als bedingte Anmeldung zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen gelten.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauffolgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung und der Wiederholungsprüfung muss in der Regel mindestens ein Monat liegen. Vor der jeweils letzten Wiederholungsmöglichkeit einer nicht bestandenen Modulprüfung muss der/die Studierende die Möglichkeit haben, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die Modulprüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen. § 16 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Werden studienbegleitende Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, außerhalb der regulären Prüfungstermine wiederholt, kann in begründeten Fällen die Art der Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.

(5) Im Hauptfach können zwei Prüfungsleistungen und im Nebenfach eine Prüfungsleistung höchstens zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Wird die Frist für die Ablegung einer Wiederholungsprüfung versäumt, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für das betreffende Fach im Studiengang Bachelor of Arts, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder er/sie hat von der Möglichkeit, die Prüfungsleistung ein zweites Mal zu wiederholen (Absatz 5), noch keinen Gebrauch gemacht.

(7) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen ist nicht zulässig.

§ 16 Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird im Haupt- und im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt. Die für die Orientierungsprüfung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung ergibt sich für jedes Fach aus den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abzulegen. Wird die für die Orientierungsprüfung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende Fach, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(3) Ist in einem Fach als Orientierungsprüfung nur eine bestimmte Prüfungsleistung festgelegt, so sollen die dieser Prüfungsleistung zugeordneten Lehrveranstaltungen bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens zweimal angeboten werden.

§ 17 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Arts im betreffenden Hauptfach und in einem Nebenfach immatrikuliert ist,
2. die Orientierungsprüfung in seinem Haupt- und Nebenfach bestanden und im Hauptfach mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat,
3. nicht in einem Bachelorstudiengang in seinem Hauptfach oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in einem Bachelorstudiengang in seinem Haupt- oder Nebenfach oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. die Zulassung zur Bachelorarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Teilstudiengangs gemäß dieser Prüfungsordnung liegt.

(2) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und auf Vergabe des Themas für die Bachelorarbeit ist von dem/der Studierenden unter Beachtung der vom Prüfungsausschuss hierfür festgelegten Termine beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende in einem Bachelorstudiengang in seinen/ihren Fächern oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat, sowie

2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende sich in einem Bachelorstudiengang in seinen/ihren Fächern oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der/die Studierende während der Anfertigung oder zum Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit nicht mehr in seinen/ihren Fächern im Studiengang Bachelor of Arts an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert oder aus wichtigem Grund beurlaubt ist.

(5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 18 Bachelorarbeit

Bitte § 32 Abs. 8 beachten!

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem/ihrer Hauptfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten und ist innerhalb von drei Monaten zu erstellen. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Bachelorarbeit abzustellen.

(2) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn der individuelle Beitrag jeweils klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Prüfungsausschuss mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mitzuteilen.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit.

(4) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert, kann die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit auf Antrag für bis zu drei Wochen verlängert werden. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Grundes und geeigneter Nachweise unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist diese und die sich aus ihr ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen; in begründeten Fällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 29 bleibt unberührt.

(5) Verlängerungen der Bearbeitungszeit nach Absatz 3 und Verlängerungen der Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit nach Absatz 4 dürfen insgesamt vier Wochen nicht überschreiten.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin des Hauptfachs gestellt; dieser/diese ist damit zur Betreuung der Bachelorarbeit verpflichtet. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. Themenstellung, Betreuung und die anschließende Begutachtung der Bachelorarbeit können mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht einer der in der Gemeinsamen Kommission zusammengeschlossenen Fakultäten oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin erfolgt, der/die einer dieser Fakultäten angehört und in dem betreffenden Hauptfach des Bachelorstudiengangs in Forschung und Lehre tätig ist. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim Prüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Studierender/eine Studierende spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(7) Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Bachelorarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende erfolgt unter Angabe des Abgabetermins zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Bachelorarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Vergabe sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen eines Monats zu stellen und zu vergeben.

(9) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung nichts anderes festlegen, ist die Bachelorarbeit in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Betreuers/Betreuerin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(10) Der/Die Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich in elektronischer Form einzureichen ist, und die hierfür geltenden technischen Anforderungen festlegen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Einreichung auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(11) Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Bachelorarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat und
3. die eingereichte Bachelorarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist.

(12) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 zu bewerten. Gutachter/Gutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit. Wird die Bachelorarbeit von dem Gutachter/der Gutachterin mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird die Bachelorarbeit zusätzlich von einem/einer vom Prüfungsausschuss bestellten zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet. Sofern der Erstgutachter/die Erstgutachterin einer der in der Gemeinsamen Kommission zusammengeschlossenen Fakultäten angehört, kann der Prüfungsausschuss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin auch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin bestellen, der/die nicht einer dieser Fakultäten oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört. Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 19 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine Bachelorarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann höchstens einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Bachelorarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Bachelorarbeit muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Prüfungsausschuss schriftlich gestellt werden. Bei Versäumnis der Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 18 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestandenem Bachelorarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der Bachelorprüfung

(1) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und wenn alle im Haupt- und im Nebenfach und im Ergänzungsbereich zu belegenden Module erfolgreich absolviert und die für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen zu vergebenden ECTS-Punkte erworben wurden.

(4) Ist eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch eine der zugehörigen Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für das betreffende Fach im Studiengang Bachelor of Arts. Für die Bachelorarbeit gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(6) Die Bachelorprüfung in der gewählten Kombination von Haupt- und Nebenfach ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende eine Modulprüfung in seinem/ihrem Haupt- oder Nebenfach oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden hat.

(7) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge hätte. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus der Hauptfachnote und der Nebenfachnote gebildet.
- (2) Sind im Hauptfach alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, wird die Hauptfachnote in zwei Stufen ermittelt. Aus den gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung gewichteten Modulnoten des Hauptfachs wird das arithmetische Mittel gebildet. Das aus der so ermittelten, vierfach gewichteten Note der Hauptfachmodule und der einfach gewichteten Note der Bachelorarbeit gebildete arithmetische Mittel ergibt die Hauptfachnote. § 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Sind im Nebenfach alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, wird die Nebenfachnote ermittelt. Sie errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung gewichteten Modulnoten des Nebenfachs § 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Ist die Bachelorprüfung gemäß § 20 Absatz 3 bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung ermittelt. Sie errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vierfach gewichteten Hauptfachnote und der einfach gewichteten Nebenfachnote. § 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 22 Urkunde und Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der/die Studierende in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung eine Bachelorurkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet wird. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission der Philologischen, Philosophischen und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät (Gemeinsame Kommission), unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission versehen. Sie trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung.
- (2) Gleichzeitig mit der Bachelorurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie die Hauptfach- und die Nebenfachnote jeweils als Verbal- und Dezimalnote ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Bachelorurkunde und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission versehen. Auf Antrag des/der Studierenden kann der Gesamtnote der Bachelorprüfung einer der folgenden ECTS-Grade zugeordnet werden:
 - A - die besten 10 Prozent
 - B - die nächsten 25 Prozent
 - C - die nächsten 30 Prozent
 - D - die nächsten 25 Prozent
 - E - die nächsten 10 Prozent.

Bezugsgröße ist das Kollektiv aller im betreffenden Hauptfach des Bachelorstudiengangs vergebenen Gesamtnoten der letzten drei Studienjahre. Auf Antrag des/der Studierenden ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgestellt, die folgende Angaben enthält:

1. alle im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die zugehörigen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Dezimalnoten und ECTS-Punkte,
2. Thema und Note der Bachelorarbeit sowie
3. die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

Zusätzlich weist die Leistungsübersicht die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im jeweiligen Hauptfach des Bachelorstudiengangs vergebenen Gesamtnoten der Bachelorprüfung aus den vergangenen drei Studienjahren erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 14 Absatz 3 Satz 4 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt.

(4) Ferner wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Bachelorstudiengangs. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement eine einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems (National Statement). Hat der/die Studierende das Zusatzjahr in einem bestimmten Fach erfolgreich abgeschlossen, wird dies ebenfalls im Diploma Supplement vermerkt.

(5) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 23 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Studierende, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der/die Studierende seine/ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festgestellt wird.

§ 23a Zertifikat

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Zusatzjahres in einem bestimmten Fach gemäß Anlage B der Prüfungsordnung wird ein Zertifikat ausgestellt.

(2) In dem Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des Zusatzjahres in einem bestimmten Fach sind die Gesamtnote des Zusatzjahres und alle im Rahmen des Zusatzjahres belegten Module sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten und ECTS-Punkte ausgewiesen. Das Zertifikat wird von dem/der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission versehen. Das Zertifikat trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung des Zusatzjahres.

III. Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

§ 24 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und trifft nach Maßgabe der Prüfungsordnung die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt der Gemeinsamen Kommission unterstützt. Er berichtet der Gemeinsamen Kommission und den Studienkommissionen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Gemeinsamen Kommission bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und ein Akademischer Mitarbeiter/eine Akademische Mitarbeiterin sowie mit beratender Stimme ein Studierender/eine Studierende an; sie müssen Mitglieder der Philologischen, der Philosophischen oder der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät sein. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Gemeinsame Kommission bestellt aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin als Vorsitzenden/Vorsitzende und einen weiteren Hochschullehrer/eine weitere Hochschullehrerin als dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin; Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

§ 25 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsberechtigt sind. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer/Prüferinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Prüfer/Prüferinnen bestellen die Beisitzer/Beisitzerinnen.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin in der Regel der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(4) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 26 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig. Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkurse.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des betreffenden Fachs im Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Sie soll daher versagt werden, soweit in einem Fach des Studiengangs Bachelor of Arts insgesamt mehr als zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen an der Albert-Ludwigs-Universität in einem anderen Studiengang oder in einem anderen Fach erbracht wurden.

(5) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, im Benehmen mit den zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertretern/Fachvertreterinnen.

(6) Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im gewählten Haupt- beziehungsweise Nebenfach im Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 13 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis und in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Prüfungsausschuss.

(8) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem derjenigen Fächer des Bachelorstudiengangs, für die sie die Einschreibung beantragen, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(9) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. In Betracht kommt insbesondere eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems geleisteten praktischen Tätigkeiten auf ein nach den fachspezifischen Bestimmungen des im Bachelorstudiengang gewählten Fachs vorgeschriebenes Praktikum oder auf im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen belegbare Lehrveranstaltungen. Einzelheiten wie Voraussetzungen und Umfang der Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten können in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B sowie in Anlage C der Prüfungsordnung geregelt werden. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechen.

§ 27 Rücktritt von Prüfungen

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(3) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und die Anmeldung sowie im Falle der Erstprüfung auch die Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung zur Prüfung bestehen, wenn der Prüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt und die Prüfung nicht fristgemäß absolviert, gilt die studienbegleitende Prüfung bzw. die Bachelorarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

§ 28 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder Absatz 3 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Waren Bachelorurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung der Bachelorurkunde heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 29 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Bachelorarbeit gestellt.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 30 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen.

(4) Ist die Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen erschwert, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, zu denen auch die Bachelorarbeit gehört, kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.

(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Bachelorurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzt aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

IV. Durchführung von Bachelorstudiengängen in Kooperation mit anderen Hochschulen

§ 31a Bachelorstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen

- (1) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung können vorsehen, dass der Bachelorstudiengang in einem Fach gemeinsam mit einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Hochschulen durchgeführt wird.
- (2) Sie können ferner vorsehen, dass der akademische Grad gemeinsam mit einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen verliehen wird.
- (3) Voraussetzung hierfür ist in beiden Fällen, dass mit dieser beziehungsweise diesen Hochschulen eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde, der der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss zugestimmt hat.

§ 31b Gemeinsame Bachelorprüfung

- (1) Für die gemeinsame Bachelorprüfung mit einer anderen Hochschule gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, soweit im Folgenden oder in den fachspezifischen Bestimmungen des betreffenden Bachelorstudiengangs keine besonderen Regelungen getroffen sind.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung regeln, an welcher der beteiligten Hochschulen die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind und an welcher Hochschule die Bachelorarbeit anzufertigen ist.
- (3) Wird die Bachelorarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität angefertigt, können die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung vorsehen, dass für die Begutachtung der Bachelorarbeit ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der beziehungsweise einer der anderen an der Verleihung des akademischen Grades beteiligten Hochschulen als Zweitgutachter/Zweitgutachterin bestellt. Wird die Bachelorarbeit an einer anderen Hochschule angefertigt, können die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung vorsehen, dass ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität an der Begutachtung der Bachelorarbeit beteiligt ist.

§ 31c Voraussetzungen für die Graduierung in gemeinsamen Bachelorstudiengängen

Die Verleihung des Bachelorgrades durch die Albert-Ludwigs-Universität setzt voraus, dass der/die Studierende in der Regel mindestens drei Semester im betreffenden Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität eingeschrieben war und im Rahmen dieses Bachelorstudiums an der Albert-Ludwigs-Universität durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 31d Zeugnis und Urkunde über die gemeinsame Bachelorprüfung

- (1) Das Bachelorzeugnis enthält die Namen und Unterschriften der von den Prüfungsordnungen der den akademischen Grad gemeinsam verleihenden Hochschulen vorgesehenen Personen sowie den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Bachelorprüfung der beteiligten Hochschulen handelt; es wird mit dem Siegel der beteiligten Fakultät beziehungsweise Fakultäten der Partnerhochschule beziehungsweise Partnerhochschulen und dem Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission versehen. Ergänzend zu den in § 22 Absatz 3 genannten Angaben enthält die Leistungsübersicht Angaben darüber, an welcher der beteiligten Hochschulen die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. Bei Ausstellung mehrerer Bachelorzeugnisse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Die Bachelorurkunde enthält die Namen und Unterschriften der von den Prüfungsordnungen der den akademischen Grad gemeinsam verleihenden Hochschulen vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel der beteiligten Fakultät beziehungsweise Fakultäten der Partnerhochschule beziehungsweise Partnerhochschulen und dem Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission der Albert-Ludwigs-Universität versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines „Bachelor of Arts“ („B.A.“) und den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Bachelorprüfung der beteiligten Hochschulen handelt. Bei Ausstellung mehrerer Bachelorurkunden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Oktober 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 50, S. 351–521), zuletzt geändert am 27. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 91, S. 635–685) außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts an der Albert-Ludwigs-Universität bereits vor dem 1. Oktober 2011 auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2005 aufgenommen haben, schließen dieses nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2005 in der jeweils geltenden Fassung und nach den §§ 1 bis 39 sowie den Anlagen A und D der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2005, in der Fassung vom 27. September 2011 ab. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 1 drei Monate.

(3) Für Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Arts bereits vor dem 1. Oktober 2011 aufgenommen haben und ab dem Wintersemester 2011/2012 ein neues Haupt- oder Nebenfach wählen, für das sie ins erste Fachsemester immatrikuliert werden, gelten die allgemeinen Bestimmungen sowie die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung für das neugewählte Fach. Für das beibehaltene Fach gelten die entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2005 in der jeweils geltenden Fassung weiter.

(4) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Hauptfach Lateinische Philologie des Mittelalters beziehungsweise in den Nebenfächern Lateinische Philologie des Mittelalters, Ältere deutsche Literatur und Sprache, Neuere deutsche Literatur, Deutsch als Fremdsprache, Katholische Theologie: Biblische und Historische Theologie, Katholische Theologie: Praktische Theologie, Katholische Theologie: Systematische Theologie und Theologiegeschichte, Ostslavistik, Südslavistik und Westslavistik im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2012 aufgenommen haben, können dieses nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968) bis spätestens 30. September 2017 (Ausschlussfrist) abschließen.

(5) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Hauptfach oder Nebenfach Bildungsplanung und Instructional Design im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2013 aufgenommen haben, können dieses nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968) bis spätestens 30. September 2018 (Ausschlussfrist) abschließen.

(6) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität in den Hauptfächern Altertumswissenschaften, Archäologische Wissenschaften, Geschichte, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Neuere und Neueste Geschichte und Vorderasiatische Altertumskunde beziehungsweise in den Nebenfächern Archäologische Wissenschaften, Geschichte, Klassische und Christliche Archäologie, Kognitionswissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft und Vorderasiatische Altertumskunde im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2013 aufgenommen haben, können dieses nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968) bis spätestens 30. September 2018 (Ausschlussfrist) abschließen.

(7) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Hauptfach Ethnologie im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2014 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968) bis spätestens 30. September 2019 (Ausschlussfrist) abschließen.

(8) Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts an der Albert-Ludwigs-Universität bereits vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben, gilt § 18 Absatz 12 der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 27. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 46, Nr. 12, S. 94–95) fort. * Sie können auch die Anwendung des § 18 Absatz 12 in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 46, Nr. 79, S. 489–573) beantragen; der Antrag, der in schriftlicher Form mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit zu stellen ist, ist unwiderruflich.

(9) Für Studierende, die zum Interdisciplinary Track zugelassen wurden, gelten die den Interdisciplinary Track betreffenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung sowie der Anlage D der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 27. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 46, Nr. 12, S. 94–95) fort.

(10) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität in den Hauptfächern Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft, English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik, Franko-Media – Französische Sprache, Literatur und Kultur, IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur, Klassische Philologie, Medienkulturwissenschaft, Philosophie, Romanistik und Sportwissenschaft – Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung beziehungsweise in den Nebenfächern English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik, Französisch, Italienisch, Katalanisch, Klassische Philologie, Portugiesisch, Rumänisch, Spanisch, Sporttherapie und Sprachwissenschaft des Deutschen im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2015 aufgenommen haben, können dieses nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968) bis spätestens 30. September 2020 (Ausschlussfrist) abschließen.

(11) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Nebenfach Germanistik: Deutsche Literatur im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2012 und dem 30. September 2015 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung Ersten Änderungssatzung vom 18. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 51, S. 180–195) bis spätestens 30. September 2020 (Ausschlussfrist) abschließen.

(12) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität in den Hauptfächern Geschichte und Neuere und Neueste Geschichte beziehungsweise im Nebenfach Geschichte im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2013 und dem 30. September 2015 aufgenommen haben, können dieses nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 30. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 86, S. 746–802) bis spätestens 30. September 2020 (Ausschlussfrist) abschließen.

(13) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Hauptfach oder Nebenfach Europäische Ethnologie im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2016 aufgenommen haben, können dieses nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968) bis spätestens 30. September 2021 (Ausschlussfrist) abschließen.

(14) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Hauptfach Russlandstudien im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2016 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 13. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 97, S. 900-906) bis spätestens 30. September 2021 (Ausschlussfrist) abschließen.

(15) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Hauptfach Skandinavistik beziehungsweise in den Nebenfächern Geographie und Skandinavistik im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2017 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. November 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723-968) bis spätestens 30. September 2022 (Ausschlussfrist) abschließen.

* Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 zu bewerten. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit. Der/Die zweite Gutachter/Gutachterin wird im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 13 genannten Noten. Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mindestens 1,3 voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der drei Einzelbewertungen; § 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

Änderungssatzungen

Die 1. Änderungssatzung vom 18.05.2012 tritt mit Wirkung vom 01.06.2012 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 28.09.2012 tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 14.12.2012 tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung vom 25.06.2013 tritt mit Wirkung vom 01.04.2013 in Kraft. Die Bestimmungen in § 32 des Allgemeinen Teils, Die Bestimmungen in Anlage A sowie die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach und das Nebenfach Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement treten mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung vom 30.09.2013 tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung vom 13.12.2013 tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung vom 30.09.2014 tritt mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft.

Die 8. Änderungssatzung vom 27.03.2015 tritt mit Wirkung vom 01.04.2015 in Kraft.

Die 9. Änderungssatzung vom 21.12.2015 tritt mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft.

Die 10. Änderungssatzung vom 30.09.2016 tritt mit Wirkung vom 01.10.2016 in Kraft.